

ANFRAGE

An den Landrat des Landkreises Böblingen
Herrn Roland Bernhard

Auskunft zu Ordnungswidrigkeiten wegen Corona-Regelverstößen

Sehr geehrter Herr Bernhard,

beiliegend erhalten Sie einen Fragekatalog unserer Fraktion an die verantwortlichen Ämter und Dienststellen des Landkreises zu Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Corona-Regelverstößen. Nach über einem Jahr Pandemie liegen sicherlich genügend Daten vor, unsere Anfrage zu beantworten.

1. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWi-Verfahren) wurden seit dem 27. Januar 2020 (Erster Corona-Fall in Deutschland¹) insgesamt im Landkreis Böblingen eingeleitet? (Bitte quartalsweise auflisten).

Die nachfolgenden Fragen (1.1. – 1.9.) wurden nach Vorgabe des Bußgeldkataloges für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz² einzeln ausgewählt:

Bitte geben Sie uns die gesamte Zahl aller OWi-Verfahren im Landkreis Böblingen zu folgenden Bußgeldern an:

- 1.1 „Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 27 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)“
- 1.2 „Kein Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzes in anderen Fällen (§ 27 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10, Nr. 14 oder Nr. 15, 12 Abs. 5 Satz 2 oder § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO)“
- 1.3 „Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 27 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 CoronaVO)“
- 1.4 „Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei einer Versammlung (§ 27 Nr. 9 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)“

¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/covid-19-corona-in-deutschland-in-der-zusammenfassung/25584942.html>

² https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf


- 1.5 *“Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 27 Nr. 17 i. V. m. § 22 Abs. 2 CoronaVO)“*
 - 1.6 *“Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft, entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erster Halbsatz IfSG (§ 73 Abs. 1a Nr. 11b)“*
 - 1.7 *“Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum zwischen 22 Uhr und 5Uhr (§ 73 Abs. 1a Nr. 11c i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz IfSG)“*
 - 1.8 *“Verzehr einer Speise oder eines Getränks am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11i i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 fünfter Halbsatz IfSG“*
 - 1.9 *„Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr oder den sonstigen genannten Beförderungsmitteln entgegen § 73 Abs. 1a Nr. 11l i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 dritter Halbsatz IfSG“*
2. Wie viele OWi-Verfahren wurden seitens der Gerichtsbarkeit eingestellt bzw. zugunsten des Beschuldigten beschieden?
 3. Wie viele OWi-Verfahren wurden direkt bezahlt?
 4. Gegen wie viele OWi-Verfahren wurde Widerspruch eingelegt?
 5. Wie viele OWi-Verfahren sind noch gerichtsgängig?
 6. Wie viele OWi-Verfahren wurden von Seiten des Landratsamtes eingestellt?
 7. Wie viel Geld wurde insgesamt durch die OWi-Verfahren wegen der Corona-Regelverstöße im Landkreis Böblingen eingenommen? (Bitte quartalsweise auflisten).
 8. Bei wie vielen der als OWi geahndeten Vergehen konnte nachweislich die Ausbreitung/Übertragung des Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Böblingen zwischen Personen verhindert werden?
 9. Durch wie viele der als OWi geahndeten Vergehen konnte nachweislich eine Erkrankung einer Person mit COVID-19 im Landkreis Böblingen verhindert werden?
 10. Durch wie viele der als OWi geahndeten Vergehen konnte nachweislich ein kausal durch COVID-19 verursachter Todesfall im Landkreis Böblingen verhindert werden?

Vielen Dank für die Beantwortung der Anfrage.

Die AfD-Kreistagsfraktion



Maximilian Evers



Klaus Mauch



Peter Keßler